

2115/AB
Bundesministerium vom 14.08.2025 zu 2581/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.599.596

Wien, 12.8.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2581/J der Abgeordneten Marie-Christina Giuliani-Sterrer** betreffend **Datenschutz, Zugriffsrechte und rechtliche Grundlagen des elektronischen Impfpasses** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Aus welchem Grund ist im Unterschied zur ELGA beim elektronischen Impfpass keine Möglichkeit zur Abmeldung oder zum Widerspruch für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen?*
- *Aus welchen rechtlichen oder organisatorischen Gründen erfolgt die verpflichtende Speicherung aller Impfungen im zentralen Impfregister, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorgesehen ist?*

Ich darf hierzu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 764/J betreffend „Opt-out-Möglichkeit beim elektronischen Impfpass“ verweisen.

Frage 3: Welche konkreten Gründe oder Rahmenbedingungen stehen derzeit einer Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Teilnahme am elektronischen Impfpass entgegen?

Einem Widerspruch gegen die Teilnahme am e-Impfpass steht derzeit § 24e Abs. 5 GTelG 2012 entgegen, der das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO für den e-Impfpass ausschließt.

Frage 4: Wurden vor der Einführung des elektronischen Impfpasses datenschutzrechtliche Risikoanalysen oder Bewertungen im Sinne der DSGVO durchgeführt?

a. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse erfolgte im Rahmen der beiden Datenschutz-Folgenabschätzungen, die unter folgenden Links abgerufen werden können:

- [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) (Seiten 22 ff) und
- [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) (Seiten 32 ff)

Ergebnis beider Datenschutz-Folgenabschätzungen war, dass kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorliegt.

Frage 5: Welche Datenschutzprinzipien, insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung, wurden bei der technischen und rechtlichen Ausgestaltung des elektronischen Impfpasses konkret berücksichtigt?

Bei der rechtlichen und technischen Ausgestaltung des e-Impfpasses wurden sämtliche Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO berücksichtigt.

Frage 6: Welche Institutionen, Fachstellen oder Datenschutzbehörden wurden im Rahmen der Konzeption und Implementierung des elektronischen Impfpasses beratend oder begutachtend eingebunden?

Im Rahmen der Begutachtung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerialentwurf 9/ME XXVII. GP: [Link](#)
- Ministerialentwurf 260/ME XXVII. GP: [Link](#)

Darüber hinaus wurde die österreichische Datenschutzbehörde bei der Erstellung des Ministerialentwurfs 260/ME XXVII. GP gemäß § 21 DSG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO zu Rate gezogen.

Frage 7: *Ist es zutreffend, dass der elektronische Impfpass technisch in das ELGA-System eingebunden, rechtlich jedoch unabhängig davon organisiert ist?*

- a. *Wenn ja, aus welchen Gründen wurde diese Trennung vorgenommen?*

Es ist zutreffend, dass es sich beim e-Impfpass um eine eHealth-Anwendung gemäß § 2 Z 17 GTelG 2012 handelt. Für die Gründe zur Ausgestaltung als eHealth- und nicht als ELGA-Anwendung siehe insbesondere ErlRV 232 BlgNR XXVII. GP 5 ff.

Frage 8: *Warum wurde die Verwaltung des elektronischen Impfpasses nicht der ELGA GmbH übertragen, die bereits für die elektronische Dokumentation medizinischer Leistungen zuständig ist?*

Die ELGA GmbH ist im Pilotbetrieb des e-Impfpasses für dessen Betrieb, Wartung und technische Weiterentwicklung verantwortlich (§ 24b Abs. 1 Z 1 GTelG 2012 iVm § 31 eHealthV 2025).

Frage 9: *Gibt es Überlegungen, den elektronischen Impfpass zukünftig organisatorisch oder rechtlich in das bestehende ELGA-System zu integrieren?*

Das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), die Rechtsgrundlage sowohl für ELGA als auch für den e-Impfpass ist, wird in den nächsten Jahren grundlegend überarbeitet werden. Ob der e-Impfpass in ELGA integriert wird, wird eine Frage sein, die bei der Konzeption des neuen Gesetzes zu beantworten sein wird. Entsprechenden Diskussionen kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgreifen.

Frage 10: *Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Stellen außerhalb des medizinischen Bereichs, etwa Behörden Einsicht in die Daten des elektronischen Impfpasses nehmen können?*

Eine personenbezogene Verarbeitung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 24d Abs. 1 GTelG 2012 eingehalten werden. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob ein Arzt oder eine Behörde auf den e-Impfpass zugreift.

Frage 11: Wie wird der Begriff „Anlassfall“ im Zusammenhang mit Datenzugriffen auf das zentrale Impfregister definiert und wer trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Zugriffs?

Das GTelG 2012 kennt den Begriff „Anlassfall“ im Zusammenhang mit Datenzugriffen auf das zentrale Impfregister nicht. Die Zulässigkeit des Zugriffs auf das zentrale Impfregister richtet sich nach den Vorgaben des GTelG 2012.

Fragen 12 und 13:

- Wird derzeit geprüft, ob epidemiologisch relevante Daten, wie etwa Durchimpfungsrraten nicht auch aus den anonymisierten Verrechnungsdaten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erhoben werden könnten?
- Welche sachlichen oder rechtlichen Gründe sprechen gegen die Nutzung solcher anonymen Abrechnungsdaten anstelle personenbezogener Impfdatensätze für gesundheitspolitische Auswertungen?

Impfungen sind in vielen Fällen Privatleistungen, weshalb keine Verrechnungsdaten der ÖGK, auch nicht in anonymisierter Form, vorliegen.

Die Erfahrungen mit öffentlichen Impfprogrammen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass Impfhonorare in öffentlichen Impfprogrammen oft verspätet oder gar nicht abgerechnet werden, weil dies derzeit noch nicht automatisiert über den e-Impfpass erfolgen kann und so oft einen großen administrativen Aufwand darstellt. Zudem gibt es im Öffentlichen Impfprogramm Konstellationen, in denen es nicht vorgesehen ist, dass Impfhonorare eingehoben werden, beispielsweise im Falle von betrieblichen Impfungen oder bei Impfungen durch angestellte Ärzte.

Erschwerend kommt dazu, dass gerade im Falle von Erkrankungen oder Impfungen, wo die Impfung langdauernd oder lebenslang schützt (wie HPV, Masern, Polio), bei den Analysen auch historische Daten berücksichtigt werden müssen. Bei Abrechnungsdaten können hingegen nur prospektive Daten analysiert werden, sodass hier der Impfstatus der Bevölkerung – zumindest in den nächsten Jahren – nicht abgebildet werden kann. Gerade im Fall von HPV, Masern und Polio bestehen für Österreich jedoch auch internationale Meldeverpflichtungen und es gibt Eliminations- und Eradikationsziele, zu deren Verfolgung sich Österreich gegenüber der WHO verpflichtet hat, sodass die Analyse ebendieser Daten jedenfalls mit Abrechnungsdaten nicht möglich ist, weshalb dieser Weg derzeit nicht aktiv verfolgt wird.

Zur Begründung, warum personenbezogene Daten für die Berechnung von Durchimpfungsquoten erforderlich sind, siehe insbesondere ErlRV 2530 BlgNR XXVII. GP 26 ff).

Frage 14: Wie wird technisch sichergestellt, dass automatisierte Eintragungen von Impfstellen nicht gegen den Willen der betroffenen Personen erfolgen, insbesondere wenn ein Widerspruch formuliert wurde oder keine informierte Zustimmung vorliegt?

Die Verwendung des e-Impfpasses erfüllt ein erhebliches öffentliches Interesse gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g bis j DSGVO. Die Speicherung der Angaben durch e-Impf-Gesundheitsdiensteanbieter erfolgt daher gemäß § 24c GTelG 2012 aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung und nicht aufgrund einer informierten Einwilligung der betroffenen Person. Gemäß § 24e Abs. 5 GTelG 2012 ist ein Widerspruch gegen die Teilnahme am e-Impfpass nicht möglich.

Frage 15: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung des elektronischen Impfpasses nicht zu einer mittelbaren Einschränkung individueller Grund- und Freiheitsrechte führt, insbesondere im Hinblick auf mögliche verpflichtende Nachweispflichten im Alltag?

Eine personenbezogene Verarbeitung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten ist nur zu einem der in § 24d Abs. 2 GTelG 2012 genannten Zwecke zulässig. Für eine Erweiterung dieser Zwecke wäre eine Gesetzesnovelle notwendig.

Fragen 16 und 17:

- Wie kann die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts durch den verpflichtenden elektronischen Impfpass gerechtfertigt werden, obwohl derzeit keine konkrete epidemiologische Notlage besteht?
- Wie wird sichergestellt, dass eine solche Maßnahme nicht rein vorsorglich, sondern nur unter tatsächlich gegebenen Ausnahmebedingungen zur Anwendung kommt?

Das öffentliche Interesse, dass die Verwendung des e-Impfpasses erfüllt, ist in § 24b Abs. 5 GTelG 2012 dargelegt und ist nicht auf „epidemiologische Notlagen“ eingeschränkt.

Für die Gründe des e-Impfpasses in seiner derzeitigen Form siehe bereits umfassend die Beantwortung der Anfrage PA Nr. 764/J betreffend „Opt-out-Möglichkeit beim elektronischen Impfpass“.

Frage 18: Welche verfassungsrechtlichen Gutachten oder Stellungnahmen wurden vor Einführung des verpflichtenden elektronischen Impfpasses eingeholt, um die Vereinbarkeit mit Grundrechten zu prüfen?

Im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wurden sowohl das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als auch die Stabsstelle Datenschutz des Bundesministeriums für Justiz zur Stellungnahme eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

